

Christian PIPPAN, Graz

Die völkerrechtlichen Konsequenzen des Vertrages von St. Germain

International Law Implications of the Treaty of Saint-Germain

When considering the contribution of the Paris Peace Conference of 1919 to the development of international law, reference is usually made to the League of Nations and the ILO, whose founding documents formed an integral part of the peace treaties between the Allied and Associated Powers and the former Central Powers. While the creation of the League and the ILO indeed ushered in a new era of institutionalized international cooperation and, hence, may be seen as the most spectacular outcome of the Peace Conference from the point of view of international law, the implications of the peace settlements for the evolving international legal order do not stop here. Taking the Treaty of St. Germain (the "Austrian Treaty") as a case in point, it will be shown, for instance, that provisions entailing an explicit attribution of guilt for the war (which was directly linked to the imposition of reparation payments by Austria) may well be seen as a first step towards the eventual general outlawry of wars of aggression in international law. Likewise, stipulations as to the general prohibition of the use of certain categories of weapons, provisions on the prosecution of individuals accused of war crimes before military tribunals of the Allied and Associated Powers, as well as treaty arrangements designed to ensure the protection of national minorities, contributed significantly to the progressive development of important areas of contemporary international law.

Keywords: individual criminal responsibility for war crimes – international humanitarian law – *ius ad bellum* – Paris Peace Conference – protection of national minorities – Treaty of St. Germain

1. Einleitung

„Im Rückblick ging es relativ schnell“, bemerkte Felix Ermacora in seiner 1989 erschienenen Nachbetrachtung zum Friedensvertrag von St. Germain, der, wie er später lapidar hinzufügte, „aus Gründen der österreichischen Außenpolitik

„Staatsvertrag“ genannt wird“.¹ In der Tat lagen zwischen dem Abschluss des Waffenstillstandes zwischen Österreich-Ungarn und Italien bzw. der Entente am 3. November 1918 und der Unterzeichnung des Friedensvertrages am 10. September 1919 nur wenig mehr als zehn Monate.² Ebenso rasch, wenn auch unter lautstarkem, ja

¹ ERMACORA, Unbewältigter Friede 35, 55.

² Beschränkt man die Betrachtung auf die Phase der Vertragsverhandlungen, so schrumpft die maßgebliche Zeitspanne auf nur etwa vier Monate, gerechnet von der offiziellen Einladung an Österreich zur Teilnahme an der Pariser Friedenskonferenz am 2. 5. 1919 bis zur Unterzeichnung des Vertrages am 10. 9. Freilich wurde mit Österreich nicht im eigentlichen Sinne „verhandelt“. Wohl konnte die von Karl Renner geleitete Delegation in Paris schriftliche Eingaben zu den mehrmals adaptierten Friedensbedingungen der Alliierten

deponieren, die mündlichen Beratungen fanden aber ausnahmslos ohne Beteiligung Österreichs statt. In völkerrechtsgeschichtlicher Hinsicht stellte diese Vorgehensweise einen Bruch mit der in Europa seit dem 17. Jh. geübten Praxis der formalen Gleichbehandlung aller Parteien bei der Aushandlung von Friedensverträgen dar; vgl. STEIGER, Peace Treaties 77.

geradezu fassungslosem Protest, erfolgte am 17. Oktober 1919 die Genehmigung des Vertrages durch die Konstituierende Nationalversammlung der zu jenem Zeitpunkt noch unter dem Namen „Deutsch-Österreich“ firmierenden Republik. Seine Ratifizierung durch den Präsidenten der Nationalversammlung (nunmehr bereits der Republik Österreich), Karl Seitz, folgte am 25. Oktober.³

Als der Vertrag von St. Germain (VSG) schließlich am 16. Juli 1920 in Kraft trat, hatte dies für Österreich naturgemäß zur Folge, nunmehr (auch) völkerrechtlich zur Erfüllung sämtlicher Pflichten, die ihm durch die Siegermächte des Ersten Weltkrieges auferlegt wurden, verhalten zu sein.⁴ Eine Diskussion der insoweit für die Vertragsparteien, vor allem aber für Österreich, unmittelbar entstandenen „völkerrechtlichen Konsequenzen“ des VSG würde letztlich eine Gesamtdarstellung seines Inhalts erfordern; ein Unterfangen, das an dieser Stelle weder realisierbar noch angebracht erscheint. Vielmehr sollen hier

lediglich jene Aspekte des Vertrages in den Blick genommen werden, die sich in der Rückschau für die weitere Entwicklung des Völkerrechts insgesamt als bedeutsam erwiesen. Auch diesbezüglich ist jedoch sogleich eine Einschränkung anzumelden: Da die Völkerbundakte (Teil I VSG) sowie die Bestimmungen über die Internationale Arbeitsorganisation (Teil XIII VSG) bereits im Beitrag von Anita Ziegerhofer einlässlich gewürdigt werden,⁵ wird auf diese Vertragselemente (die in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung im Rahmen der Pariser Vorortverträge einnahmen) nachfolgend nicht näher bzw. nur am Rande eingegangen.

Betrachtet man von diesem Ansatz ausgehend den Friedensvertrag aus der Distanz von beinahe einhundert Jahren durch das Prisma des internationalen öffentlichen Rechts, so lassen sich – jenseits all der Empörung, mit der er hierzulande gleichsam ab initio auch von Seiten der Staats- und Völkerrechtslehre aufgenommen wurde⁶ –

³ Zwischen der parlamentarischen Genehmigung des Friedensvertrages und seiner Ratifizierung lag die Verabschiedung des Gesetzes über die Staatsform v. 21. 10. 1919 (StGBI. 484/1919), mit dem in Umsetzung der diesbezüglichen Vorgaben der Alliierten der ursprünglich mit Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich v. 12. 11. 1918 (StGBI. 5/1918) festgelegte Staatsname auf die Bezeichnung „Republik Österreich“ geändert wurde.

⁴ Zur Inkraftsetzung des VSG (StGBI. 303/1920) war seine Ratifizierung sowohl durch Österreich als auch durch zumindest drei alliierte und assoziierte Hauptmächte (AAHM) erforderlich (Art. 381). Mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch Großbritannien, Italien und zuletzt Frankreich war dieses Erfordernis im Juli 1920 erfüllt. Japan, im VSG ebenfalls zu einer „Hauptmacht“ erhoben, ratifizierte den Vertrag im Februar 1921. Seine Ratifizierung durch die Vereinigten Staaten scheiterte dagegen im März 1920 am US-Senat. Österreich und die USA schlossen in der Folge ein bilaterales Friedensabkommen (BGBl. 643/1921), das am 8. November 1921 in Kraft trat und den USA im Kern all jene Rechte und Vorteile sicherte, die dem Land bereits nach den Verfügungen des VSG zugefallen waren. Explizit ausgeschlossen wurde aller-

dings jede Form der Bindung der USA an die Völkerbundsatzung (Teil I VSG) sowie jedwede Übernahme von Verpflichtungen bzw. Garantien der Vereinigten Staaten in Bezug auf die territorialen und politischen Regelungen des Friedensvertrages.

⁵ ZIEGERHOFER, Weltumspannender Areopag.

⁶ Im Mittelpunkt der Kritik stand zum einen der Vorwurf der Missachtung des in Woodrow Wilsons 14-Punkte-Programm vom Jänner 1918 noch zum allgemeinen Prinzip erhobenen Selbstbestimmungsrechts der Völker durch die im Vertrag verfügte Festlegung der Grenzen der Republik und die damit verbundene Abtrennung wesentlicher von deutschsprachiger Bevölkerung besiedelter Gebiete des „alten“ Österreich. Auf Ablehnung stieß zudem die im VSG im Sinne der Position der Alliierten abschließend vorgenommene Regelung über die Rechtsnachfolge der Republik nach der zerfallenen Monarchie. Während nach österreichischer Ansicht Deutschösterreich revolutionär entstanden und daher völkerrechtlich als ein Neustaat zu betrachten war, der sich als solcher niemals im Krieg mit den Alliierten befunden hatte, gingen diese von der völkerrechtlichen Kontinuität zwischen der Monarchie

aus heutiger Sicht insbesondere vier Themenfelder des Völkerrechts identifizieren, zu deren (Weiter-)Entwicklung das Regelwerk von St. Germain einen signifikanten Beitrag leistete. An erster Stelle zu nennen ist dabei – gewissermaßen kontextbedingt – das *ius ad bellum*, also das in seiner klassischen Form heute überkommene „Recht zum Krieg“. Ins Auge zu fassen sind sodann aber auch zwei Aspekte des *ius in bello*, also des „Rechts im Krieg“ (bzw., nach moderner Terminologie, des humanitären Völkerrechts); zum einen das Waffenbeschränkungsrecht, zum anderen – einem weiten Verständnis des humanitären Völkerrechts folgend – das heute so bezeichnete Völkerstrafrecht. Vor dem Hintergrund der (prinzipiell nach wie vor in Geltung stehenden) Bestimmungen des VSG zum Schutz von Minderheiten ist schließlich auch dieser Bereich des Völkerrechts in die vorliegende Betrachtung miteinzubeziehen.

Im Sinne einer erweiterten rechtshistorischen Kontextualisierung sollen den Erwägungen zu den erwähnten Punkten zunächst aber zwei kurze Vorbemerkungen vorangestellt werden – einerseits zum Entwicklungsstand des Völkerrechts zu Beginn des 20. Jahrhunderts, andererseits zur Einbettung des VSG in die normative Gesamtstruktur der von der Pariser Friedenskonferenz konzipierten europäischen und internationalen Nachkriegsordnung.

2. Zum Stand der Entwicklung des Völkerrechts am Vorabend der Friedenskonferenz 1919/20

Die Zeitspanne zwischen dem Wiener Kongress 1814/15 und dem Ende des Ersten Weltkrieges markiert die finale Phase der Epoche des „klassischen Völkerrechts“, dessen Ausgangspunkt üblicherweise mit dem Ende der Konfessionskriege in Europa durch die Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück 1648 festgemacht wird.⁷ Die vornehmliche Funktion des Völkerrechts während jener Zeit bestand in der Absteckung der territorialen, personellen, sachlichen und zeitlichen Rechte und Kompetenzen seiner Primärsubjekte – der Staaten, deren Ringen um Einfluss und Vorherrschaft vor allem durch die gegenseitige Anerkennung „negativer“ (Verbots-)Normen in einigermaßen geordnete Bahnen gelenkt werden sollte.⁸ Nukleus und stets zu beachtender Bezugspunkt der bis weit in das 19. Jahrhundert praktisch ausschließlich von europäischen Mächten geprägten Völkerrechtsordnung war die Souveränität; sie bildete im rechtlichen Sinn einen undurchdringlichen Schutzwall um den Staat, seine innere Ordnung, seine Institutionen, wie auch die Art der Ausübung seiner Herrschaftsgewalt. Als Teil ihrer Souveränität besaßen die Staaten – unter der alleinigen Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Formerfordernisse – auch das Recht zur gewaltsamen Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber anderen Staaten. Durch die zunächst auf gewohnheitsrechtlicher Basis und später (v.a. im Zuge der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907) im Wege der Kodifizierung erfolgte Ausbildung eines zwischenstaatlichen Kriegsführungs- und

und Deutschösterreich (bzw. Ungarn) aus und willigten nur auf dieser Basis in die vertragliche Beendigung des Kriegszustandes mit der Republik ein. Vgl. zur Kontroverse zeitgenössisch etwa VERDROSS, Friedensvertrag 475–477 m.w.N.

⁷ Aufgrund der – weltweit betrachtet – dominierenden Stellung des britischen Empire wird die Zeitspanne

von 1815 bis 1914 im Schrifttum auch als „englisches Zeitalter“ bezeichnet; vgl. ZIEGLER, Völkerrechtsgeschichte 169–192.

⁸ REINISCH, NEUHOLD, Grundlagen 1, 3f.

Humanitätsrechts erfuhr der Krieg zwar eine gewisse Einhegung, er blieb als solches aber eine völkerrechtlich zulässige Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.⁹

Mit Ausnahme der in Europa seit dem Wiener Kongress außer Streit gestellten Ächtung des Sklavenhandels¹⁰ sowie einzelner Vorgaben betreffend die Religionsfreiheit bzw. das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Glaubens in bestimmten Friedens- und Ordnungsverträgen des späteren 19. Jahrhunderts¹¹ existierten in der Ära des klassischen Völkerrechts überdies keine internationalen Normen individualrechtlicher Natur, welche in den als sakrosankt geltenden „*domaine réservé*“ der Staaten hineingewirkt hätten. Während auf staatlicher Ebene gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit den Revolutionen in Amerika und Frankreich der Geist des liberalen Verfassungsstaates gleichsam aus der Flasche gesprungen war und sich selbst in der europäischen Restaurationsphase nach den napoleonischen Kriegen nicht mehr vollständig, jedenfalls aber nicht mehr dauerhaft einfangen ließ, blieb die Behandlung der zunehmend drängenden Frage nach der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Individuum und staatlicher Herrschaftsgewalt auf völkerrechtlicher Ebene – von den erwähnten Ausnahmen abgesehen – vorerst weiterhin ein juristisches Tabu.¹²

Im Einklang mit dem etatistischen Völkerrechtsverständnis jener Zeit war der souveräne Staat schließlich nicht nur das primäre, sondern im Grunde auch das einzige relevante Rechtssubjekt

auf internationaler Ebene. Wohl wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts erste, jenseits herkömmlicher Allianzen und Staatenbünde angesiedelte völkerrechtliche Verbindungen zur Behandlung bestimmter Aspekte des grenzüberschreitenden Verkehrs und der Kommunikation geschaffen; diese waren jedoch – wie die Welttelegraphenunion oder der Weltpostverein – in der Regel als bloße Verwaltungsunionen konzipiert, denen keine eigenständige Völkerrechtspersönlichkeit zukam.¹³ Das erste Beispiel einer allen Staaten offenstehenden Organisation mit universeller Ausrichtung, breiter Aufgabenstellung, eigener Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit zur Bildung eines selbstständigen Organisationswillens war insoweit tatsächlich der auf der Pariser Friedenskonferenz aus der Taufe gehobene Völkerbund. Seine Gründung folgte letztlich aus der Katharsis des Ersten Weltkrieges; einer Extremerfahrung, die eben nicht nur als Folge des finalen Versagens der sich im Grunde schon seit der Auflösung der Pentarchie (im Gefolge des Krimkrieges) im wiederkehrenden Krisenmodus befindlichen Gleichgewichtspolitik der europäischen Großmächte vor 1914, sondern auch als Scheitern der von jenen Mächten bis dahin etablierten Völkerrechtsordnung zu begreifen war.

⁹ Eine konzise Nachzeichnung der diesbezüglichen Entwicklung liefert etwa SCUPIN, History 91–108.

¹⁰ Deklaration der Mächte über die Abschaffung des Negerhandels, Beilage Nr. 15 zur Wiener Schlussakte v. 8. 6. 1815 [<http://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/wka1815-i.htm>]

(31. 12. 2018). Ein generelles Verbot der Sklaverei sollte auf völkervertraglicher Ebene allerdings erst mit dem (Genfer) Übereinkommen betreffend die Sklaverei v. 25. 9. 1926 (BGBl. 15/1928) erreicht werden.

¹¹ Dies gilt v.a. für Verträge, die vor dem Hintergrund der sog. „orientalischen Frage“ in Bezug auf sich aus

dem Osmanischen Reich herauslösende Gebiete geschlossen wurden; vgl. z.B. Art. V, XXVII, XXXV und XLIV der Berliner Kongressakte v. 13. 7. 1878 (dRGBl. 31/1878, 307).

¹² Vgl. statt anderer KOLB, Protection 329–332.

¹³ Vereinzelt Ausnahmen – wie etwa die gemäß Art. 16 u. Art. 17 des Pariser Friedensvertrages v. 30. 3. 1856 (zur Beendigung des Krimkrieges) als ständige internationale Behörde mit Exekutivbefugnissen eingerichtete Europäische Donaukommission – bestätigen hier lediglich die ansonsten gültige Regel.

3. Der Vertrag von St. Germain im Gefüge der Pariser Vorortverträge

Ungeachtet der unterschiedlichen und zum Teil sogar widersprüchlichen Prioritäten ihrer Hauptakteure war die am 18. Jänner 1919 in Paris eröffnete Friedenskonferenz (deren historische Bedeutung schon durch die schiere Zahl der teilnehmenden Nationen und Delegierten unterstrichen wurde) von Beginn an von der Erwartung, aber auch dem selbstauferlegten Anspruch geprägt, mit dem Nachkriegsregime, das aus ihr erwachsen würde, die Grundlage einer neuen europäischen und internationalen Ordnung zu schaffen.¹⁴ Nach den beispiellosen Verheerungen des „Totalen Krieges“ und dem Zusammenbruch dreier Großreiche (Deutschland, Österreich-Ungarn, Osmanisches Reich,), die jeweils auf multiethnischer Basis konstruiert waren, ging es – in den Worten Ulrich Herberts – „tatsächlich um eine neue Ordnung der Welt, nachdem die alte, und das war letztlich diejenige des Wiener Kongresses von 1815, mit dem Beginn des Krieges von 1914, den sie nicht hatte verhindern können, untergegangen war“.¹⁵

Seinen offenkundigsten Ausdruck fand der erwähnte Anspruch in der bereits in Wilsons 14-Punkte-Programm enthaltenen Idee einer „general association of nations“, deren Realisierung

durch die rechtliche Einbettung der Akte des Völkerbundes in alle aus der Pariser Konferenz hervorgegangenen Friedensverträge am Ende auch erreicht werden konnte.¹⁶ Wenngleich die von der Konferenz auf diese Weise ins Leben gerufene (erste) „Weltorganisation“ in den Folgejahren die in sie gesteckten Erwartungen vor allem im Kernbereich ihrer Aufgaben – der friedlichen Beilegung internationaler Konflikte und Verhütung des Krieges – nicht nachhaltig zu erfüllen vermochte, wurde mit ihr doch das Fundament eines grundsätzlich neuen Völkerrechtsverständnisses geschaffen. Die alte zwischenstaatliche Ordnung, die in erster Linie auf die Koexistenz sich im Wesentlichen selbst genügender Territorialeinheiten und den diplomatischen Verkehr abgestellt hatte, wurde fortan ergänzt durch eine neue Ordnung der Kooperation, in der das Völkerrecht (auch) als das Recht einer sich zunehmend organisierenden Staatengemeinschaft in Erscheinung trat.¹⁷

Die Bedeutung des „österreichischen Vertrages“ für die weitere Entwicklung des Völkerrechts kann vor diesem Hintergrund nur erfasst werden, wenn er zusammen mit den übrigen Pariser Vertragswerken gelesen wird, mit denen er in einem historischen, systematischen und teleologischen Zusammenhang steht.¹⁸ Die jeweils an gleicher Stelle in den Vertragstext integrierten Arti-

¹⁴ Insgesamt nahmen 40 Nationen an der Konferenz teil; mehr als zehntausend Personen waren direkt an ihr beteiligt, wobei allein die US-Delegation etwa ein Zehntel dieser Zahl ausmachte. Als wichtigstes Gremium der Konferenz trat ab März 1919 der sog. „Rat der Vier“ in Erscheinung, dem die Staatsführer Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der USA angehörten. Nach dem kurze Zeit später erfolgten Rückzug des italienischen Ministerpräsidenten verblieb die Leitung der Verhandlungen schließlich in den Händen der „Großen Drei“. Zur Organisation der Konferenz und Struktur der Verhandlungen vgl. zuletzt CONZE, *Große Illusion* 186–222; PAYK, *Frieden* 219–266.

¹⁵ HERBERT, *Neue Weltordnung* 2.

¹⁶ Als „Vertrag im Vertrag“ bilden die insgesamt 26 Artikel der Akte, wie eingangs erwähnt, den jeweils

gleichlautenden Teil I der Vorortverträge. Eine Konsequenz dieser direkten Verbindung des Völkerbundes mit dem Pariser Friedensregime war, dass er erst mit dem Inkrafttreten des ersten Friedensvertrages, dem VV, im rechtlichen Sinne zu existieren begann.

¹⁷ Zur Entwicklung des Völkerrechts vom zwischenstaatlichen Koexistenzrecht der klassischen Ära zum modernen internationalen Kooperationsrecht vgl. noch heute die bahnbrechende Studie von FRIEDEMANN, *Changing Structure* 45 ff.

¹⁸ Gemeint sind selbstredend: Vertrag von Versailles (VV) mit Deutschland v. 28. 6. 1919 (in Kraft mit 10. 1. 1920); Vertrag von Neuilly (VN) mit Bulgarien v. 27. 11. 1919 (in Kraft mit 9. 8. 1920); Vertrag von Trianon (VT) mit Ungarn v. 4. 6. 1920 (in Kraft mit

kel der Völkerbundakte (Teil I) und der Verfassung der IAO (Teil XIII) markierten dabei keineswegs die einzigen Gemeinsamkeiten der insgesamt fünf Pariser Verträge. Ausgehend vom Grundmuster des VV wiesen diese vielmehr generell eine ähnliche Struktur sowie zahlreiche identische oder jedenfalls vergleichbare Regelungsinhalte auf.¹⁹ Dies trifft über weite Strecken auch auf die hier interessierenden Bestimmungen des VSG zu. So wird die im Vertrag abgebildete Verknüpfung der Kriegsschuld- mit der Reparationsfrage, mit der erstmals eine völkerrechtliche Ächtung des (Angriffs-)Krieges am Horizont erscheint, in nahezu gleicher Weise auch in den übrigen Friedensverträgen zum Ausdruck gebracht.²⁰ Entsprechendes gilt für das im VSG als allgemeine Maxime angesprochene Verbot des Gebrauchs chemischer Kampfstoffe sowie das in den Vorortverträgen (damit auch in St. Germain) erstmals völkervertraglich adressierte Thema einer der exklusiven Jurisdiktion nationaler Gerichte entzogenen „transnationalen“ Strafverfolgung von Kriegsverbrechen. Im Kern stimmen schließlich auch die Vorkehrungen des VSG zum Minderheitenschutz weitgehend mit den entsprechenden Regelungen in den Friedensverträgen mit Bulgarien, Ungarn und dem Osmanischen Reich bzw. der Türkei überein.

4. Beiträge des Vertrags von St. Germain zur (Weiter-)

16. 7. 1921); Vertrag von Sèvres (VS) mit dem Osmanischen Reich v. 10. 8. 1920. Mangels nachfolgender Ratifikation durch die Türkei erlangte der VS niemals Rechtskraft; an seine Stelle trat drei Jahre später der mit der neugegründeten türkischen Republik geschlossene Vertrag von Lausanne (VL) v. 24. 7. 1923 (in Kraft mit 6. 8. 1924).

¹⁹ Vgl. PICHON, St. Germain 4.

²⁰ Im Fall des VS gilt dies nur eingeschränkt, da gemäß Art. 231 in Bezug auf das Osmanische Reich auf Reparationszahlungen im engeren Sinn ausdrücklich verzichtet wurde.

Entwicklung ausgewählter Themenfelder des modernen Völkerrechts

4.1. Ius ad bellum

Dem Umstand, dass es mit seiner auf ein Gutachten Hans Kelsens vom November 1918 gestützten Diskontinuitäts- bzw. Neustaatsthese im Zuge der Pariser Verhandlungen nicht durchzudringen vermochte, begegnete Österreich innerstaatlich zunächst mit einer Trotzreaktion. Gemäß Art. 1 des kurz nach der Unterzeichnung des VSG erlassenen Gesetzes über die Staatsform v. 21. Oktober 1919 übernahm die Republik, unbeschadet der im Staatsvertrag auferlegten Verpflichtungen, keinerlei Rechtsnachfolge „nach dem ehemaligen Staate Österreich, das ist den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern“.²¹ Auf internationaler Ebene lief dieser erneute Versuch der Abgrenzung der österreichischen Regierung von der ehemaligen Monarchie freilich ins Leere, war die Republik doch soeben in Paris – wie in der Folge auch Ungarn – in Teilkontinuität zum juristischen Nachfolger derselben bestimmt worden.²² An keiner Stelle wurde dies deutlicher als in Art. 177 VSG, dem Eröffnungsartikel des mit der Überschrift „Wiedergutmachungen“ versehenen Teils VIII des Vertrages, der klarstellte, dass Österreich und seine Verbündeten „als Urheber“ für sämtliche Verluste und Schäden verantwortlich sind, welche die AAM und ihre Staatsangehörigen „infolge des ihnen

²¹ StGBI. 484/1919. Der Begriff der „im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ hatte seit der Dezemberverfassung von 1867 als formale Bezeichnung für den österreichischen Teil („Cisleithanien“) der Reunion Österreich-Ungarn Verwendung gefunden.

²² HUMMER, Internationaler Status 1, 686.

durch den Angriff Österreich-Ungarns und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben“.²³ Der Eintritt der Republik in die Verantwortung der dahingeschiedenen Monarchie für den Krieg war damit vertraglich festgeschrieben, ebenso wie die mit dieser Verantwortung in direkte Verbindung gebrachte Verpflichtung zur Leistung von Reparationen.²⁴

Jenseits des Problems der Rechtsnachfolge, das sich in dieser Form nur für Österreich gestellt hatte (Ungarn war von Anfang an dem Kontinuitätsargument gefolgt), lag aus der Perspektive des Völkerrechts gerade im zuletzt erwähnten Aspekt die eigentliche in die Zukunft weisende Neuerung. Friedensverträge waren in der Epoche des klassischen Völkerrechts stets auf der Grundlage der allgemein geteilten Überzeugung vom Krieg als rechtlich zulässigem Mittel zur Durchsetzung staatlicher Interessen geschlossen worden. Konsequenterweise hatten diese Verträge keine wie immer geartete Schuldzuweisung an eine (oder mehrere) der Vertragsparteien für die Inangangsetzung des Krieges enthalten.²⁵ Im 17. und 18. Jahrhundert garantierte vielmehr die routinemäßige Aufnahme einer Amnestieklausel („Oblivionsklausel“) den gegenseitigen Verzicht aller Beteiligten auf Ersatz der erlittenen Schäden und Kränkungen sowie auf jede Thematisierung der Frage nach der Verantwortung für den

Kriegsausbruch.²⁶ Zwar finden sich ab dem späten 18. Jahrhundert vermehrt Bestimmungen in Friedensverträgen, welche die im Krieg unterlegene Partei zur Leistung einer finanziellen Kompensation für die dem Sieger entstandenen Kriegskosten verpflichten; auch hiermit war allerdings gegenüber dem Verlierer keine Zuweisung von Schuld verbunden. Im Einklang mit den Prinzipien des *ius victoriae* waren solche Zahlungen lediglich Bestandteil der Privilegien des Siegers, die, losgelöst von jeder Frage nach den Kriegsursachen, unmittelbar mit dem Faktum des Sieges und seiner Anerkennung durch den Kriegsgegner einhergingen.²⁷

Die Pariser Vorortverträge folgten dieser Tradition nicht länger. Erstmals benannten sie ausdrücklich die Verursacher des Krieges und begründeten damit auch die Verpflichtung der betreffenden Partei(en) zur Leistung von Reparationen. Diese Pflicht erwies sich dabei nicht bloß als eine faktische Konsequenz aus der erlittenen Niederlage, sondern resultierte – im Falle Deutschlands, Österreichs und Ungarns – bereits aus der ursprünglichen Entscheidung, zum Krieg zu schreiten, bzw. – im Falle Bulgariens und der Türkei – aus der Entscheidung, sich diesem auf Seiten der Angreifer anzuschließen.²⁸ Wenngleich die Kriegserklärungen der Zentralmächte

²³ Art. 177 VSG entsprach – ebenso wie später Art. 161 VT – nahezu wörtlich Art. 231 VV, der hier einmal mehr als Vorlage diente (mit dem einzigen Unterschied, dass im Fall des VV naheliegender Weise „Deutschland und seine Verbündeten“ als Kriegsversucher herausgestellt wurden).

²⁴ Während daher Österreich – wie Ungarn – als Rechtsnachfolger des besiegten Kriegsgegners betrachtet und zu Reparationsleistungen verpflichtet wurde, galten andere auf Gebietsteilen der früheren k.u.k. Monarchie errichtete Staaten (Polen, Tschechoslowakei, SHS-Staat) als originär entstandene Neustaaten, die als solche schon auf der Pariser Konferenz in die Reihen der AAM aufgenommen wurden. Als Begründung für den diesbezüglichen Behandlungsunterschied wurde u. a. ins Treffen geführt, dass der österreichische Teil der Monarchie stets Träger des Staatsgedankens und zudem (hier im Verbund mit dem

magyarischen Teil) Hauptbetreiber des Krieges gewesen sei. Zur Verknüpfung der Rechtsnachfolgedebatte mit der Kriegsschuld- und Reparationsfrage vgl. instruktiv RATHMANNER, Reparationskommission 77–81.

²⁵ STEIGER, *Peace Treaties* 77; LESAFFER, LINDEN, *Peace Treaties* 31.

²⁶ Der Umstand, dass der Gebrauch von Amnestieklauseln im Lauf des 19. Jhs. zurückging, führte vorerst zu keiner Änderung der Rechtslage. Vielmehr wurde nun die gegenseitige Gewährung einer Amnestie seitens der Parteien eines Friedensvertrages auch ohne explizite vertragliche Erwähnung einfach unterstellt; vgl. POSSONY, *Kriegsschuldfrage* 57 f.

²⁷ LESAFFER, LINDEN, *Peace Treaties* 16.

²⁸ Vgl. zum zweitgenannten Aspekt etwa Art. 121 VN: „Bulgarien erkennt an, dass es durch den Anschluss an

damit nicht etwa ex-post zu einem völkerrechtswidrigen Akt mutierten, lässt die solcherart im Zuge der Friedenskonferenz etablierte Konstruktion einer Verknüpfung von Kriegsverursachung und Reparationspflicht den (Angriffs-)Krieg doch zum ersten Mal in einem deliktischen Verständnis als etwas Verwerfliches erscheinen.²⁹ Zusammen mit dem „relativen Kriegsverbot“ der Völkerbundsatzung, das auf künftige Konflikte Anwendung finden sollte, liegt hierin der Keim eines sich in der Folgezeit auf grundlegende Weise wandelnden *ius ad bellum*.³⁰ Nur acht Jahre nach der Konferenz gelang mit dem (ebenfalls in Paris unterzeichneten) Briand-Kellogg-Pakt die generelle völkerrechtliche Zurückweisung des Krieges als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle.³¹ Unter dem Eindruck der offenkundigen Mängel sowohl der Regeln und Mechanismen des Völkerbundes wie auch des nicht sanktionsbewehrten Kriegsächtungspaktes von 1928 erhob schließlich, nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, die Charta der Vereinten Nationen im Rahmen eines von Grund auf neu gestalteten Systems kollektiver Sicherheit das seitdem gültige „absolute Gewaltverbot“ in den internationalen Beziehung zu einem Kardinalsatz des modernen Völkerrechts.³²

den Angriffskrieg, den Deutschland und Österreich-Ungarn gegen die alliierten und assoziierten Mächte eröffnet haben, diesen letzteren Verluste und Opfer aller Art verursacht hat, für die es volle Wiedergutmachung sicherstellen sollte.“

²⁹ LESAFFER, LINDEN, *Peace Treaties* 18; allg. PAYK, *Frieden* 520–532.

³⁰ Schon in der Präambel der Völkerbundsatzung war zu lesen, dass es zur Gewährleistung des Weltfriedens wesentlich sei, „bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten [...]“. Allein, die von den Bundesmitgliedern in der Satzung übernommenen Pflichten waren, wie etwa Tams zu Recht bemerkt, „incomplete, lacked teeth, and ultimately could not prevent another war that was to bring far more

4.2. Waffenbeschränkungsrecht

Angesichts der materiellen Verwüstungen und des Ausmaßes der Opfer sowohl unter den kämpfenden Truppen wie auch der Zivilbevölkerung mag es geradezu zynisch erscheinen, dass das Kriegsrecht zu Beginn des Ersten Weltkrieges tatsächlich jenes Gebiet des Völkerrechts darstellte, auf dem – beginnend mit der Verabschiedung der (ersten) Genfer Rot-Kreuz-Konvention im Jahr 1864³³ – die Ausgestaltung durch Vertragsrecht am weitesten vorangeschritten war.³⁴ Im Verlauf des in jeder Hinsicht monströsen Krieges wurde freilich alsbald deutlich, dass das geltende Kriegsvölkerrecht aufgrund zahlreicher Lücken und der Möglichkeit des Rückgriffs der jeweils involvierten Parteien auf Repressalien seine humanitäre Schutzwirkung kaum zur Geltung zu bringen vermochte. Nach dem Kriegsende stand die Erneuerung des *ius in bello* in Paris zwar nicht unmittelbar auf der Tagesordnung der Friedenskonferenz, die aus ihr hervorgegangenen Verträge lieferten aber dennoch wichtige Impulse für eine zumindest punktuelle Weiterentwicklung dieses zentralen Regelungsfeldes des Völkerrechts, insbesondere soweit es den (Teil-)Bereich des Waffenbeschränkungsrechts betrifft.

Schon der Vorspruch zu den Vertragsbestimmungen über die Land-, See- und Luftstreitkräfte

bloodshed than the one from which the League had emerged“; TAMS, *League of Nations* 24.

³¹ Kriegsächtungspakt (Pariser Vertrag) v. 28. 8. 1928 (BGBl. 268/1929). Österreich trat dem Pakt am 28. 11. 1928 bei.

³² Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta v. 26. 6. 1945, 557 UNTS 143.

³³ Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Heere im Felde v. 22. 8. 1864, 129 CTS 361 (frz. Fassung).

³⁴ Vgl. HEINTSCHEL VON HEINEGG, *Bewaffneter Konflikt* 1279.

der ehemaligen Kriegsgegner (Teil V der Vorortverträge; im Fall des VN Teil IV) enthielt den perspektivischen Hinweis auf die „Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen“, welche hiermit erstmals völkervertraglich als globales Anliegen definiert war. Wenig überraschend wurde dieses (Fern-)Ziel vorerst jedoch nur für die Verlierer des zurückliegenden Krieges in konkrete Rechtspflichten übersetzt. Unter den einschlägigen operativen Bestimmungen (v. a. in Kap. V über „Bewaffnung, Munition, Material und Befestigungen“) fällt dabei im Fall des VSG insbesondere Art. 135 auf, der Österreich die Einfuhr und Herstellung von „erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen, ebenso wie von allen derartigen Flüssigkeiten, Stoffen oder Verfahren“ mit Verweis darauf untersagt, dass ihr Gebrauch (generell) „verboten“ sei.³⁵ Angesichts des intensiven Einsatzes von Chlorgas und anderer chemischer Kampfstoffe während des Krieges liegt darin eine Erweiterung des Verbots der Verwendung von Projektilen mit giftigen Gasen, das schon die Erklärung der I. Haager Friedenskonferenz von 1899 festgeschrieben hatte,³⁶ wie auch eine Bekräftigung des in Art. 23 der Haager Landkriegsordnung von 1907 enthaltenen Verbots des Gebrauchs von Giftwaffen und Waffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen.³⁷ In beiden Fällen war der genaue Umfang der statuierten Verbote zunächst unklar geblieben, was den Staaten letztlich zahlreiche Umgebungsmöglichkeiten eröffnet hatte.³⁸

In Fortführung des in den Vorortverträgen angezeigten Weges wurde wenige Jahre später das sog. „Genfer Gasprotokoll“ angenommen.³⁹ Als nach wie vor in Kraft stehendes multilaterales Abkommen (Stand 31. 12. 2018: 140 Vertragsparteien) untersagt es lückenlos den Gebrauch chemischer und biologischer Waffen jeglicher Art, enthält allerdings – anders als die Pariser Vorortverträge in Bezug auf die Verliererstaaten des Ersten Weltkrieges – keine beschränkenden Vorgaben zu deren Entwicklung, Herstellung und Lagerung. Diese im Hinblick auf eine umfassende Abrüstungspflicht in diesem Bereich offen gebliebene Lücke wurde erst Jahrzehnte später durch die Biowaffenkonvention von 1972⁴⁰ sowie die Chemiewaffenkonvention von 1993⁴¹ geschlossen.

Der Einsatz chemischer und biologischer Waffen im bewaffneten Konflikt gilt heute unbestritten als ein besonders gravierender Verstoß gegen das (humanitäre) Völkerrecht. Vermehrt wird der Gebrauch solcher Waffen inzwischen auch als ein Kriegsverbrechen betrachtet, welches nicht nur Staatenverantwortlichkeit im herkömmlichen Sinn, sondern, bei Erfüllung der sonstigen hierfür im Einzelfall zu beachtenden Bedingungen, überdies auch individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit und deren Geltendmachung im

³⁵ Wortgleich Art. 171 VV; Art. 82 VN; Art. 119 VT; Art. 176 VS.

³⁶ Erklärungen über das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen [...] v. 29. 07. 1899 (RGBl. 176/1913).

³⁷ Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges v. 18. 10. 1907 (RGBl. 180/1913).

³⁸ Vgl. BOOTHBY, Weapons 116.

³⁹ Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg v. 17. 6. 1925 (BGBl. 202/1928). Der Inhalt des Protokolls ist nach

herrschender Ansicht inzwischen zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt; vgl. HEINTSCHEL VON HEINEGG, Bewaffneter Konflikt 1340.

⁴⁰ Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen v. 10. 4. 1972, BGBl. 432/1975 (Stand 31. 12. 2018: 182 Vertragsparteien).

⁴¹ Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen v. 13. 1. 1993, BGBl. 38/1997 (Stand 31. 12. 2018: 193 Vertragsparteien).

Wege der internationalen Strafgerichtsbarkeit auszulösen vermag.⁴²

4.3. Völkerstrafrecht

Obschon das Kriegsvölkerrecht bereits vor 1914 einen beachtlichen Kodifizierungsgrad erreicht hatte, war es (jenseits des Repressalienrechts) weder mit spezifischen Sanktionen gegenüber dem Verletzerstaat bewehrt gewesen, noch hatte es – selbst im Fall schwerster Verletzungen – eine direkte strafrechtliche Verantwortung von Einzelpersonen gekannt.⁴³ Die „Strafbestimmungen“ der Vorortverträge (jeweils Teil VII der Abkommen; im Fall des VN Teil VI) ließen hier erstmals einen Wandel in der Staatenpraxis erkennen. Ihre Aufnahme in die Verträge ging auf die Vorarbeiten der von der Plenarversammlung der Friedenskonferenz im Jänner 1919 eingesetzten „Commission on the Responsibility of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties“ zurück. Im Abschlussbericht der Kommission wurde den Zentralmächten nicht nur die Schuld am Ausbruch des Krieges, sondern auch die Verantwortung für massive Verstöße gegen das geltende Kriegsrecht während der Führung desselben zugewiesen.⁴⁴ Hinsichtlich des zweiten Punktes empfahl das vom damaligen US-Außenminister Robert Lansing geleitete Gremium, in bewusster Abkehr von tradierten Souveränitätskonzeptionen, Kriegsverbrecher aus den Reihen der Zentralmächte vor nationale oder gemischt

nationale Militärgerichte der Siegermächte zu stellen.⁴⁵

In Umsetzung der Kommissionsvorschläge wurde Österreich – ebenso wie Deutschland, Ungarn, Bulgarien und die Türkei – in der Folge verpflichtet, den AAM auf Antrag die „wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges angeklagten Personen“ auszuliefern, damit diese vor den Militärgerichten der genannten Mächte zur Verantwortung gezogen werden konnten (Art. 173 VSG).⁴⁶ Dabei wurde unterschieden: Waren die inkriminierten Handlungen gegen Staatsangehörige einer der AAM begangen worden, sollten die Täter vor ein Militärgericht dieser Macht gestellt werden; waren dagegen Staatsangehörige mehrerer AAM betroffen, sollten gemischte, aus Richtern der beteiligten Staaten zusammengesetzte Militärgerichte zur Durchführung entsprechender Verfahren zuständig sein (Art. 174 VSG).

Die Pflicht zur Auslieferung eigener, als Kriegsverbrecher angeklagter Staatsbürger an fremde Militärgerichte stellte ein Novum in der Geschichte des Völkerrechts dar; ebenso der Umstand, dass zur Beurteilung der Strafwürdigkeit der Handlungen von Einzelpersonen (auch) das Kriegsvölkerrecht herangezogen werden sollte.⁴⁷ Allein: Das Vordringen der Friedensverträge in neue völkerrechtliche Gefilde blieb in der Praxis ohne merkliche Folgen. Soweit es Österreich betraf, stellten zwar Italien, der SHS-Staat und die

⁴² Einzuräumen ist jedoch, dass der letztgenannte Punkt z.T. nach wie vor Gegenstand heftiger politischer und akademischer Debatten ist; vgl. dazu ZIMMERMANN, ŠENER, *Chemical Weapons* 436–448.

⁴³ Vgl. KÖNIG, *Völkerrechtliche Legitimation* 59–60; DARGE, *Kriegsverbrechen* 69–73.

⁴⁴ *Commission on the Responsibility of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties, Report Presented to the Preliminary Peace Conference in Paris, March 29, 1919*; in: *AJIL* 14 (1920) 95–154.

⁴⁵ Die Kommission erstellte in dem Zusammenhang auch eine Liste mit insgesamt 32 Tatbeständen (Geislerschießung, Folter, Vergewaltigung, Zwangsarbeit, Plünderung, Zerstörung von Krankenhäusern usw.).

deren Erfüllung durch die Zentralmächte sie als erwiesen erachtete. Viele dieser dabei erstmals in einem internationalen Kontext identifizierten (wenn auch vorerst ohne praktische Relevanz gebliebenen) Tatbestände finden sich noch heute in den Statuten internationaler Strafgerichte; vgl. KÖNIG, *Völkerrechtliche Legitimation* 64.

⁴⁶ Wortgleich Art. 228 VV, Art. 118 VN, Art. 157 VT und Art. 226 VS.

⁴⁷ Hinsichtlich der Strafbarkeit als solches wie auch der Strafzumessung verwiesen die Pariser Verträge auf das jeweils zur Anwendung gelangende staatliche Recht; vgl. z.B. Art. 173 Satz 2 VSG.

Tschechoslowakei Auslieferungsanträge nach Art. 173 VSG, die sich gegen eine Handvoll hochrangiger Befehlshaber der ehemaligen k.u.k. Armee sowie gegen drei Kommandanten von Militärstrafslagern richteten.⁴⁸ Den Anträgen wurden von Österreich jedoch niemals entsprochen – und da die Alliierten auf eine Erzwingung der diesbezüglichen Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag verzichteten, kam es am Ende in keinem Fall tatsächlich zu einem Verfahren vor einem alliierten Militärgericht.⁴⁹

Dies ist umso bemerkenswerter, als auch nationale Ansätze einer justiziellen Behandlung der „Kriegsverbrecher-Frage“ weitestgehend im Sand verliefen. Eine von der prov. Nationalversammlung ins Leben gerufene Expertenkommission hatte bis zum Sommer 1920 immerhin 484 Fälle vor einem Sondersenat des OGH anhängig gemacht;⁵⁰ nur vier davon erreichten allerdings das Stadium der Hauptverhandlung (ein Angeklagter wurde zu sechs Monaten Haft verurteilt, die übrigen freigesprochen).⁵¹ Ein ähnliches Bild lieferte auch die Lage in Deutschland. Wohl war der Reichsregierung im Februar 1920 zunächst eine Auslieferungsliste mit 896 Namen übermittelt worden; kurze Zeit später erklärten sich die Alliierten jedoch mit der Durchführung nationaler Kriegsverbrecherprozesse einverstanden und überreichten eine neue Liste mit nun lediglich 45 Namen zur Anklageerhebung vor dem deutschen Reichsgericht.⁵² In Summe wurden im Rahmen der sog. „Leipziger Prozesse“ etwa 1.700 Fälle beim Reichsgericht anhängig gemacht,⁵³ nur

in den wenigsten Fällen kam es jedoch zu einem auf der Grundlage einer mündlichen Verhandlung ergangenen Urteil.⁵⁴

Ein Spezifikum des Versailler Vertrags, das keine Parallele in den Strafbestimmungen der übrigen Vorortverträge aufwies, war das in Art. 227 VV abgebildete Vorhaben der Siegermächte, den vormaligen deutschen Kaiser Wilhelm II. wegen „schwerster Verletzung des internationalen Sittengesetzes und der Heiligkeit der Verträge“ vor ein interalliiertes Sondergericht zu stellen. Das „Hohe Tribunal“ sollte aus fünf Richtern bestehen (je einem aus jeder der AAHM) und unter Berücksichtigung „der erhabensten Grundsätze der internationalen Politik“ zu einem Urteil gelangen. Im Ansatz war damit ein geradezu spektakulärer Bruch mit bisher gültigen Traditionen der Diplomatie und des Völkerrechts angedeutet, wurde mit Art. 227 VV doch die gewohnheitsrechtlich anerkannte Immunität von Staatsoberhäuptern offenkundig in Zweifel gezogen. Wegen des Fehlens hinlänglich konsolidierter völkerrechtlicher Straftatbestände war aber wohl zu keinem Zeitpunkt die Etablierung einer internationalen Strafjustiz im eigentlichen Sinn intendiert gewesen (Lansing selbst hatte, mit Verweis auf das Rechtsprinzip *nulla poena sine lege*, die Annahme einer persönlichen Verantwortung von Staatsoberhäuptern für Kriegsverbrechen stets zurückgewiesen). Den Alliierten ging es vielmehr – darauf lässt schon der Wortlaut der in Rede stehenden Bestimmung schließen – in erster Linie um eine politisch-moralische Anklage, die

⁴⁸ HAUTMANN, KURETSIDIS-HAIDER, *Judicial Crimes* 82.

⁴⁹ Ebd. Gleiches gilt im Ergebnis für Ungarn; vgl. KÖNIG, *Völkerrechtliche Legitimation* 69.

⁵⁰ Grundlage hierfür was das von der Nationalversammlung bereits frühzeitig verabschiedete „Gesetz über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege“ v. 19. 12. 1918 (StGBI. 132/1918).

⁵¹ Vgl. KURETSIDIS-HAIDER, *Österreichische Kommission* 9.

⁵² KÖNIG, *Völkerrechtliche Legitimation* 68; DARGE, *Kriegsverbrechen* 76.

⁵³ Auf der Grundlage des Gesetzes zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen v. 18. 12. 1919 (dRGBI. I 2125/1919).

⁵⁴ Unter jenen Fällen, die auf der (reduzierten) Liste der Alliierten standen und tatsächlich zur Verhandlung gelangten, endeten sieben mit Freisprüchen und vier mit Verurteilungen. Ein Überblick über die Urteile und Einstellungsbeschlüsse des Reichsgerichts findet sich bei HANKEL, *Leipziger Prozesse* 97–104. Für eine zusammenfassende Analyse der Prozesse vgl. CONZE, *Große Illusion* 385–393.

allerdings in einem justizförmig ausgestalteten Verfahren abgehandelt werden sollte.⁵⁵

Der Prozess gegen Wilhelm II. scheiterte, noch bevor er förmlich begonnen werden konnte, an der fehlenden Bereitschaft der Niederlande, den sich dort im Exil befindlichen früheren Kaiser des Deutschen Reichs an die Alliierten auszuliefern.⁵⁶ Wenngleich Art. 227 VV damit in der Praxis nie realisiert wurde, darf die in die Zukunft weisende Strahlkraft dieser außergewöhnlichen Vertragsnorm dennoch nicht unterschätzt werden. Betrachtet man sie in Kombination mit den jeweils identisch formulierten „eigentlichen“ Strafbestimmungen der Pariser Verträge, einschließlich des VSG, lassen sich hier die Wurzeln eines völkerrechtlichen Individualstrafrechts ausmachen, das inzwischen, soweit es um Verfahren vor internationalen Tribunalen und Strafgerichten geht, grundsätzlich auch vor der höchsten politischen Führung eines Staates keinen Halt mehr macht.⁵⁷ Ungeachtet der dem historischen Kontext ihrer Entstehung geschuldeten Einseitigkeit der entsprechenden Regelungen (ins Visier genommen wurden in Paris nur die Kriegsverbrechen der Mittelmächte, nicht auch jene der Alliierten), lieferten diese zudem erste Ansätze einer

der nationalen Jurisdiktion der Täterstaaten entzogenen Strafjustiz zur Geltendmachung individueller Verantwortung für Kriegs- und Humanitätsverbrechen, auf die nach 1945 (zunächst im Zuge der Errichtung der Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokio) zurückgegriffen werden konnte.

4.4. Minderheitenschutz

Ähnlich wie im Fall der übrigen zwischen den AAM und den vormaligen Zentralmächten unterzeichneten Abkommen fanden sich auch im Friedensvertrag mit Österreich die für den künftigen Status und die Stellung des Landes im internationalen Gefüge zentralen Vorschriften vor allem in den im III. Vertragsteil enthaltenen „politischen Bestimmungen (über Europa)“.⁵⁸ In konsequenter Weiterführung der im II. Teil des VSG vorgenommen Festlegung der neuen Grenzen der Republik verzichtete Österreich hier auf alle außerhalb dieser Grenzen liegenden Gebiete der untergegangenen Monarchie, verpflichtete sich zur Anerkennung des SHS-Staates sowie des tschechoslowakischen Staates⁵⁹ und akzeptierte überdies die von den Alliierten verfügte Untersa-

⁵⁵ KÖNIG, Völkerrechtliche Legitimation 66; vgl. auch CONZE, Große Illusion 393–402 sowie umfassend SCHABAS, Trail 38–54, 198–212.

⁵⁶ Ihre abschlägige Antwort auf das im Jänner 1920 übermittelte Auslieferungsersuchen der AAM begründete die niederländische Regierung im Wesentlichen damit, dass das geltende staatliche Recht die Auslieferung des ehemaligen Kaisers nicht erlaube und die Niederlande zudem keine Vertragspartei des VV seien; vgl. näher SCHABAS, Trail 266–292.

⁵⁷ Vgl. etwa Art. 7 (2) des Statuts des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien v. 25. 5. 1993, wiedergegeben in: ZaöRV 54 (1994) 433ff.; Art. 27 des (Römischen) Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. 7. 1998 (BGBl. III 180/2002).

⁵⁸ Der VSG und der VT enthielten jeweils auch einen separaten Teil IV über „außereuropäische Interessen“ Österreichs bzw. Ungarns, dem jedoch – aufgrund fehlender kolonialer Besitzungen dieser Länder – in der

Praxis keine große Bedeutung zukam (der VN kannte einen derartigen Vertragsteil von Haus aus nicht). Völlig anders stellte sich die Lage in diesem Zusammenhang hingegen für Deutschland nach den Regelungen des IV. Teils des VV dar, der das Land letztlich dazu verpflichtete, auf sämtliche außereuropäische Besitzungen des früheren deutschen Kaiserreiches zu verzichten. Im Fall der Türkei wiederum erfolgte die territoriale Liquidation des Osmanischen Reiches zur Gänze in den politischen Bestimmungen (Teil III) des VS, bzw. nachfolgend in Teil I des VL.

⁵⁹ Vgl. Art. 46 u. Art. 53 VSG. Im Gegensatz zu Deutschland (vgl. Art. 87 VV) wurde Österreich hingegen nicht auch explizit zur Anerkennung der Unabhängigkeit Polens verhalten. Sehr wohl aber hatte Österreich, gleichsam pro futuro, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Friedensvertrages noch nicht endgültig feststehenden Grenzen der neuen polnischen Republik vorbehaltlos zu akzeptieren (Art. 89 VSG).

gung jedweder Gefährdung der eigenen Unabhängigkeit (was insbesondere jede Form eines Zusammenschlusses mit Deutschland verhindern bzw. von der vorherigen Zustimmung des Völkerbundes abhängig machen sollte).⁶⁰

Die insoweit vertraglich besiegelte territoriale Liquidation der k.u.k. Monarchie und die damit verbundene Neuordnung wesentlicher Teile Mittel- und Osteuropas erfuhren kurze Zeit später im VT ihre logische Fortsetzung. Hinzu traten auf der Basis der Verträge von Versailles, Neuilly und schließlich Lausanne weitere großflächige Verschiebungen von Siedlungsgebieten und Grenzen; teilweise in Umsetzung der v.a. von den Vereinigten Staaten propagierten Selbstbestimmungsdoktrin, teilweise aber auch schlicht als Ergebnis strategischer Überlegungen auf Seiten der Siegermächte.⁶¹ In Summe wurden im Gefolge der Pariser Konferenz etwa 60 Millionen Menschen eigene Staaten gegeben, weitere 25 Millionen aber zu Minderheiten gemacht – nicht nur in neu geschaffenen, sondern auch in bestehenden, nun aber mit neuen Grenzen versehenen Staaten.⁶²

Abschnitt V des III. Teils des VSG zum „Schutz der Minderheiten“ war vor diesem Hintergrund von Anfang an Teil eines insgesamt umfassender angelegten Versuchs der AAM, auf die sich in zahlreichen Gebieten Europas absehbar in neuer Schärfe stellende Problematik des Verhältnisses zwischen jeweiliger Bevölkerungsmehrheit und

nationalen Minderheiten eine geeignete rechtliche Antwort zu geben. Inhaltlich lässt sich der besagte Vertragsabschnitt dabei in drei Segmente gliedern: Art. 62 trägt Österreich zunächst auf, die nachstehenden Rechte und Verpflichtungen als „Grundgesetze“ zu akzeptieren; d.h. im innerstaatlichen Bereich verfassungsrechtlich umzusetzen.⁶³ Die anschließenden materiellen Artikel gewähren „allen Einwohnern Österreichs“ gewisse fundamentale Freiheiten, statuieren für Staatsangehörige ein generelles Gleichheitsgebot hinsichtlich des Genusses gesetzlich anerkannter Individualrechte (ergänzt um diverse spezifische Diskriminierungsverbote) und garantieren überdies Staatsangehörigen, „die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören“ bestimmte grundlegende Rechte zur Erhaltung ihrer kulturellen, religiösen und sprachlichen Identität.⁶⁴ Art. 69 stellte schließlich klar, dass die vorstehenden Bestimmungen des Vertrages, soweit sie Personen berühren, die einer Minderheit angehören, „Verpflichtungen von internationalem Interesse“ beinhalten und als solche der Garantie des Völkerbundes unterstellt würden. Ihre Abänderung war daher nur zulässig, sofern das oberste Exekutivorgan des Bundes, der Völkerbundrat, dies genehmigte. Der Rat konnten darüber hinaus von jedem seiner Mitglieder befasst werden, wenn dieses eine „Verletzung oder Gefahr einer Verletzung“ eines der fraglichen Rechte zu erkennen glaubte. In diesem Fall war der Rat ermächtigt, jede Maßnahme (im Einklang mit der Satzung des Völkerbundes) zu treffen,

⁶⁰ Vgl. Art. 88 VSG. Die „Spiegelbestimmung“ im Friedensvertrag mit Deutschland war Art. 80 VV.

⁶¹ Vgl. PAYK, Frieden 592–628.

⁶² HERBERT, Neue Weltordnung 6.

⁶³ Gemäß Art. 149 Abs 1 B-VG stehen die in Abschnitt V, Teil III VSG enthaltenen Rechte in Österreich in Verfassungsrang. Inzwischen wurden diese freilich durch jüngeres Verfassungsrecht ergänzt bzw. z.T. überlagert; vgl. Art. 7 Z. 2–4 (Verfassungsbestimmung) des StV von Wien betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich v. 15. 5. 1955 (BGBl. 152/1955); Art. 14 der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechts-

konvention (BGBl. 210/1958; BGBl. 59/1964); Art. I Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten v. 19. 3. 1959 (BGBl. 101/1959); §§ 12, 13(1) (Verfassungsbestimmungen) des Volksgruppengesetzes v. 5. 8. 1976 (BGBl. 396/1976).

⁶⁴ Die für den Minderheitenschutz zentrale Norm des Art. 67 VSG verbietet dabei keine Gruppenrechte; geschützt werden vielmehr nur Einzelpersonen als Angehörige einer Minderheit. Dies steht durchaus im Einklang mit der auch in modernen Instrumenten des internationalen Minderheitenschutzes vorzugsweise zur Anwendung gebrachten Methodik.

die ihm zur Bereinigung der Situation „geeignet und wirksam“ erschien.⁶⁵

Art. 69 stellte damit, als eine Art „Scharnierklausel“, die Einfügung der einschlägigen Schutznormen des VSG in das in Summe weiter ausgreifende Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes sicher. Dieses setzte sich zusammen aus (A) gesonderten, während der Pariser Konferenz unterzeichneten Minderheitenschutzverträgen der AAHM mit Polen, dem SHS-Staat, der Tschechoslowakei, Rumänien und Griechenland;⁶⁶ (B) spezifischen Minderheitenschutzverpflichtungen in den Friedensverträgen mit Österreich (siehe oben), Bulgarien, Ungarn und der Türkei;⁶⁷ (C) weiteren, in den ersten Jahren nach Kriegsende geschlossenen Abkommen mit speziellen Bestimmungen zum Minderheitenschutz⁶⁸ sowie (D) einseitig abgegebenen Minderheitenschutz-erklärungen bestimmter Staaten (als Vorbedingung ihrer Aufnahme in den Völkerbund).⁶⁹ Obwohl die genannten Instrumente inhaltlich wie strukturell zahlreiche Übereinstimmungen aufwiesen, waren die in ihnen ausgewiesenen Ver-

pflichtungen doch regelmäßig auch auf die konkrete Situation in den betreffenden Ländern bzw. auf bestimmte Minderheiten abgestellt.⁷⁰

Neben der – gemessen am klassischen Völkerrecht – präzedenzlosen Dichte und Tiefe der solcherart unmittelbar in den Binnenraum der betroffenen Staaten einwirkenden internationalen Vorgaben, lag die weitere maßgebliche Neuerung dieses Regimes zweifellos in der Art seiner Kontrolle durch den Völkerbund. Da das Verfahren in den erwähnten Instrumenten nur marginal geregelt war, wurden die entsprechenden Details erst graduell durch die Organisation selbst entwickelt. Im Kern ruhte die Umsetzung der Völkerbundgarantie auf dem Rat des Bundes, der sich aus ständigen Mitgliedern (ursprünglich die AAHM, von Beginn an jedoch ohne die USA) sowie (zunächst vier, ab 1926 neun) nichtständigen Mitgliedern zusammensetzte.⁷¹ Nur die Mitglieder des Rates besaßen die Befugnis, auf ihrer Ansicht nach drohende oder aktuelle Verletzungen der maßgeblichen Minderheitenschutzverpflichtungen aufmerksam zu machen; Nichtmitglieder oder betroffene Minderheiten selbst konnten sich hingegen nicht an den Rat wenden.⁷² In Reaktion

⁶⁵ Ein dritter Aspekt der Völkerbundgarantie ergab sich aus Art. 69 Abs 3 VSG: Österreich verpflichtete sich darin, jede „Meinungsverschiedenheit“ bzgl. der Art. 62–68 zwischen Österreich und einem Mitglied des Völkerbundes gem. Art. 14 der Bundesakte als einen internationalen Streitfall zu betrachten, der, so es der andere Teil verlangte, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden musste.

⁶⁶ Vgl. im Einzelnen: Vertrag (von Versailles) mit Polen v. 28. 6. 1919; Vertrag (von St. Germain) mit dem SHS-Staat v. 10. 9. 1919; Vertrag (von St. Germain) mit der Tschechoslowakei v. 10. 9. 1919; Vertrag (von Paris) mit Rumänien v. 9. 12. 1919; Vertrag (von Sèvres) mit Griechenland v. 10. 8. 1920 (abgeändert durch das Protokoll von Lausanne v. 6. 8. 1924). Sämtliche Verträge sind wiedergegeben in: KRAUS, *Recht der Minderheiten* 50 ff.

⁶⁷ VN: Teil III, Abschnitt IV; VT: Teil III, Abschnitt VI; VL: Teil I, Abschnitt III.

⁶⁸ Darunter etwa das Åland-Abkommen v. 27. 6. 1921 zwischen Schweden und Finnland sowie das Ober-

schlesien-Abkommen zwischen Deutschland und Polen v. 15. 5. 1922. Beide Verträge wurden (anders als spätere bilaterale Abkommen), unter die Garantie des Völkerbundes gestellt. Vgl. dazu näher HILPOLD, *Minderheitenschutz* 162–164.

⁶⁹ Im Einzelnen handelte es sich dabei um die Erklärungen Albaniens (2. 10. 1921), Litauens (12. 5. 1922), Lettlands (7. 7. 1923), Estlands (17. 9. 1923) und – als Sonderfall – des Irak (30. 5. 1932); vgl. KRAUS, *Recht der Minderheiten* 119 ff.

⁷⁰ Als dem zeitlich ersten durch die Pariser Konferenz initiierten Minderheiten-Schutzinstrument kam dem Vertrag mit Polen (in Kraft mit 10. 1. 1920) unbestritten eine gewisse Vorbildfunktion zu.

⁷¹ Zu den Hintergründen der während des Bestehens des Völkerbundes mehrfach wechselnden Zahl der Mitglieder im Rat vgl. TAMS, *League of Nations* 16.

⁷² Nach der Konzeption der Völkerbundgarantie, wie sie z.B. in Art. 69 VSG zum Ausdruck kam, war auch die Möglichkeit, bei Gefährdung oder Verletzung der in Rede stehenden Verpflichtungen Klage vor dem

auf dieses Defizit entwickelte der Völkerbund bereits ab 1920 ein niederschwelliges Sonderverfahren, das es Minderheitenangehörigen bzw. Organisationen, die deren Interessen vertraten, ermöglichen sollte, behauptete Verletzungen eines garantierten Minderheitenrechts im Wege einer Petition an den Bund heranzutragen. Nach einer formellen Prüfung durch den Generalsekretär des Bundes wurden zulässige Eingaben an den „belangten“ Staat und, nach Ablauf einer gewissen Frist, an die Mitglieder des Völkerbundesrates (vorerst nur zur Information) weitergeleitet. Ein „Dreierausschuss“, bestehend aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Rates, prüfte sodann vertraulich den Sachverhalt und versuchte, auf gütlichem Wege eine Einigung herbei zu führen. Gelang dies nicht, konnte der Ausschuss, so er dies für zweckmäßig erachtete, den Rat (als Kollegium) mit der Angelegenheit befassen.⁷³

In der Praxis erwies sich dieses an sich durchaus innovative Verfahren als weitgehend ineffektiv. Von 950 Petitionen, die zwischen 1920 und 1939 beim Völkerbund anhängig gemacht wurden, wurden nur 16 Eingaben vor den Rat gebracht; in keinem Fall ergriff dieser in der Folge konkrete Schutzmaßnahmen zugunsten einer vom Garantiesystem des Bundes erfassten Minderheit.⁷⁴ Auf nationaler Ebene wiederum bewirkte die Selekti-

vität des Systems, das von vereinzelt Ausnahmen abgesehen nur Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas in die Pflicht nahm, dass es von den betroffenen Ländern und deren Mehrheitsbevölkerung durchwegs als ein das Prinzip der Staatengleichheit mit Füßen tretendes Oktroi betrachtet und demgemäß – zumal mit zunehmenden zeitlichen Abstand zur Pariser Konferenz – mehr oder weniger offen zurückgewiesen wurde.⁷⁵

Der systemischen Krise des Völkerbundes, die im April 1946 schließlich in seiner Selbstauflösung mündete, fiel am Ende auch das unter seiner Ägide stehende Minderheitenschutzsystem der Zwischenkriegszeit zum Opfer. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der Gründung der Vereinten Nationen wurde es als solches weder reaktiviert noch in veränderter Form weitergeführt. Als einer der Aufgabenschwerpunkte der neuen Weltorganisation erwiesen sich nunmehr die Förderung und der Schutz der Menschenrechte „für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion“.⁷⁶ Wesentliche minderheitenrelevante Regelungsfelder (z. B. der Schutz vor Diskriminierung) wurden fortan vom allgemeinen Menschenrechtsschutz mitumfasst – für geraume Zeit durchaus zu Lasten eines gezielteren, auch die Verpflichtung zu positiven staatlichen Maßnahmen einschließenden Minderheitenschutzes.⁷⁷

Ständigen Internationalen Gerichtshof zu erheben, ausschließlich Mitgliedern des Völkerbundesrates vorbehalten. Letztendlich ist nur ein Urteil des StIGH dezidiert zu einer Minderheitenschutzangelegenheit ergangen (Rights of Minorities in Upper Silesia [Minority Schools], Urteil v. 26. 4. 1928, PCIJ Ser. A Nr. 15, 3); hinzu traten allerdings einige aus inhaltlicher Sicht noch heute bedeutsame Gutachten, um deren Erstellung der Gerichtshof vom Völkerbundrat ersucht worden war.

⁷³ Vgl. im Einzelnen HILPOLD, Minderheitenschutz 171–178. Zum Schutzsystem des Völkerbundes siehe außerdem PRITCHARD, Völkerrechtlicher Minderheitenschutz 69–109; THIO, Managing Babel 27–98; MEIJKNECHT, Minority Protection System 1–35; KOVÁCS, Protection of Minorities 325–343.

⁷⁴ Ein Gesamtverzeichnis der (zulässigen wie unzulässigen) Petitionen, die an den Bund herangetragen wurden, findet sich bei SCHEUERMANN, Minderheitenschutz 410–494.

⁷⁵ Unter dem Eindruck massiver Kritik seitens der mit entsprechenden Schutzpflichten belasteten Staaten bestätigte der Völkerbundrat im Juli 1928, Minderheitenangelegenheiten nur unter außergewöhnlichen Umständen (sofern eine Friedensgefährdung damit verbunden war) aufgreifen zu wollen; vgl. HILPOLD, Minderheitenschutz 175.

⁷⁶ Vgl. Art. 1 Z. 3 der Charta der Vereinten Nationen (Anm. 32).

⁷⁷ In diesem Sinne enthält etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10. 12. 1948 (U.N. Doc.

Die offenkundigen Schwächen des von der Pariser Friedenskonferenz erschaffenen Mechanismus zum Schutz nationaler Minderheiten dürfen freilich nicht vergessen lassen, dass mit ihm erstmals eine systematische Behandlung dieses aus souveränitätsrechtlicher Sicht seit jeher hochsensiblen Themas im institutionellen Gefüge einer internationalen Organisation erreicht werden konnte. Er war insofern ein wichtiger Vorläufer für den nach 1945 insgesamt auf eine breitere Basis gestellten völkerrechtlichen Minderheitenschutz, wie er (wenngleich zunächst nur zögerlich) im Rahmen des UN-Systems und in der Folge – auf regionaler Ebene – im Rahmen des Europarates⁷⁸ und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa⁷⁹ verwirklicht werden konnte.

5. Schlussbetrachtung

Angesichts des weiteren Verlaufs des 20. Jahrhunderts ist kaum zu bestreiten, dass die Pariser Konferenz die in sie gesetzten – von Anfang an deutlich zu hohen – Erwartungen am Ende nicht zu erfüllen vermochte. Trotz ihrer „imposanten Architektur“⁸⁰ und ihres in vielerlei Hinsicht innovativen Charakters konnten die Verträge von 1919 und 1920 weder die Verhältnisse in Europa nachhaltig befrieden noch eine stabile, allgemein akzeptierte internationale Ordnung begründen. Einhundert Jahre nach der Eröffnung der Konferenz führt es freilich tatsächlich nicht weiter, den

Befund des Scheiterns des aus ihr hervorgegangenen Friedensregimes, das im Furor des Zweiten Weltkrieges endgültig versiegt, stets aufs Neue ins Zentrum zu rücken.⁸¹ Wiewohl seine Defizite durch die nachfolgende Entwicklung klar zu Tage traten, nimmt der Pariser Friedensschluss – wie vor kurzem etwa Marcus Payk überzeugend nachgewiesen hat – bereits insofern eine herausragende Stellung in der Geschichte der modernen Staatenbeziehungen ein, als er die Idee einer „rechts- und vertragsförmig organisierten, interdependenten Gemeinschaft souveräner Staaten“ bestätigte und in dieser Form erstmals in positives Völkerrecht zu übersetzen suchte.⁸² Am deutlichsten zum Ausdruck kam dies durch die über die Friedensverträge auf den Weg gebrachte Institutionalisierung der Staatengemeinschaft im Völkerbund; doch auch andere Inhalte der Verträge können in der Rückschau als Impulsgeber für künftige Rechtsentwicklungen auf internationaler Ebene betrachtet werden. Wie hier am Beispiel des VSG dargelegt wurde, gilt dies etwa für die grundsätzliche Einsicht, dass die Frage nach der Verursachung des Krieges nach dessen Beendigung nicht mehr, wie vor Paris, völkerrechtlich im Wesentlichen irrelevant, sondern (prinzipiell) mit der Pflicht zur Wiedergutmachung verbunden sein soll. Auch die Feststellungen zum Verbot des Einsatzes bestimmter Kampfmittel, zur individuellen Verantwortlichkeit von Kriegsverbrechern vor nicht der Jurisdiktion des Täterstaates unterliegenden Ge-

A/810 [1948] 71), jenseits der in Art. 2 und Art. 7 enthaltenen Gleichheitsgebote, keinerlei Hinweis auf spezifische Minderheitenrechte. Diese Lücke wurde erst durch Art. 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte v. 16. 12. 1966 (999 UNTS 171) zumindest partiell geschlossen.

⁷⁸ Vgl. dazu insb. die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen v. 5. 11. 1992 (BGBl. III 216/2001) sowie das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten v. 1. 2. 1995 (BGBl. III 120/1998), die beide im Rahmen des Europarates erarbeitet und verabschiedet wurden.

⁷⁹ Hervorzugeben ist hier v.a. die Schaffung des Amtes des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten auf dem 3. Folgetreffen der (damals noch) KSZE in Helsinki; vgl. Schlusserklärung von Helsinki v. 10. 7. 1992 [<https://www.osce.org/mc/39530>] (10. 7. 1992 / 31. 12. 2018).

⁸⁰ PAYK, Frieden 661.

⁸¹ So mit Recht CONZE, Große Illusion 491.

⁸² PAYK, Frieden 662.

richten sowie zum Schutz von Minderheiten weisen in Summe den Weg für spätere, unter dem Rubrum der Modernisierung stehende völkerrechtliche Entwicklungen.⁸³

Aus österreichischer Sicht bedeutete die Unterzeichnung des Vertrages von St. Germain im Spätsommer 1919 wohl tatsächlich das „Ende der Illusionen“.⁸⁴ Der brutale Verlust zahlreicher deutschsprachiger Gebiete des zerfallenen Habsburgerreichs, die – schlussendlich allerdings nie schlagend gewordene⁸⁵ – Verpflichtung zur Zahlung von Reparationen, das Verbot des Zusammenschlusses mit Deutschland sowie die massive Reduzierung des Heeres (kombiniert mit der Pflicht zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht) lassen verständlich erscheinen, weshalb der Vertrag in Österreich zunächst praktisch von allen Seiten mit Kritik überzogen und als in Vertragsform gegossenes Unrecht abgelehnt wurde. Aus der Sicht des Völkerrechts verlangt das Vertragswerk, wie die Pariser Konferenz insgesamt, heute jedoch nach einer differenzierten Betrachtung. Diese begreift den VSG und die übrigen Vorortverträge nicht mehr ausschließlich als Wurzel kommender Übel, sondern anerkennt auch ihren – wenngleich vorerst vielfach theoretisch gebliebenen – Beitrag zur Grundlegung wesentlicher Bausteine einer sich erst im Werden befindlichen „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft“.⁸⁶

Korrespondenz:

Ass.-Prof. Dr. Christian PIPPAN
 Institut für Völkerrecht und
 Internationale Beziehungen
 Karl-Franzens-Universität Graz
 Universitätsstr. 15/A4, A-8010 Graz
 christian.pippan@uni-graz.at
 ORCID-Nr. 0000-0003-3631-5330

Abkürzungen:

AAHM	Alliierte und Assoziierte Mächte
AAM	Alliierte und Assoziierte Hauptmächte
AJIL	American Journal of International Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
PCIJ	Permanent Court of International Justice
SHS	(Staat der) Serben, Kroaten und Slowenen
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
UN	United Nations / Vereinte Nationen
UNTS	United Nation Treaty Series
VL	Vertrag von Lausanne
VN	Vertrag von Neuilly
VS	Vertrag von Sèvres
VSG	Vertrag von St. Germain
VT	Vertrag von Trianon
VV	Vertrag von Versailles
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
 [<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

⁸³ Diese Aufzählung ist mit einiger Fantasie noch erweiterungsfähig. So könnte etwa argumentiert werden, dass der häufig (wenn auch verkürzt) als „Anschlussverbot“ charakterisierte Art. 88 VSG im Ergebnis zu einer Schärfung des allgemeinen Verständnisses der Bedeutung staatlicher Unabhängigkeit im Sinne des Völkerrechts beigetragen hat. Vgl. dazu etwa das Sondervotum von Richter Anzilotti zum Gutachten

des StIGH über die geplante (aufgrund alliierter Bedenken allerdings nie realisierte) deutsch-österreichische Zollunion; PCIJ, Customs Regime between Germany and Austria, Gutachten v. 5. 9. 1931, PCIJ Ser. A/B Nr. 41, 55.

⁸⁴ RAUCHENSTEINER, Unter Beobachtung 48–52.

⁸⁵ RATHMANNER, Reparationskommission 96.

⁸⁶ VERDROSS, Verfassung.

Literatur:

- William BOOTHBY, *Weapons and the Law of Armed Conflict* (Oxford 2016).
- Eckart Conze, *Die große Illusion: Versailles 1919 und die Neuordnung der Welt* (München 2018).
- Tobias DARGE, *Kriegsverbrechen im nationalen und internationalen Recht* (Heidelberg 2010).
- Felix ERMACORA, *Der unbewältigte Friede. St. Germain und die Folgen* (Wien–München 1989).
- Wolfgang FRIEDMANN, *The Changing Structure of International Law* (London 1964).
- Gerd HANKEL, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg* (Hamburg 2003).
- Hans HAUTMANN, Claudia KURETSIDIS-HAIDER, *Judicial Crimes as an Instrument of Internal Warfare and Subject of Post-War Justice in Austria: A Comparison of WW I and II*, in: *The Second World War in the XXth Century History* (Oslo, August 11–12, 2000), *Bulletin du Comité International d'Histoire de la Deuxième Guerre Mondiale* N° 30/31 (1999/2000) 75–92.
- Wolff HEINTSCHEL VON HEINEGG, *Recht des bewaffneten Konflikts*, in: Knut IPSEN (Hg.), *Völkerrecht* (München 2018) 1276–1364.
- Ulrich HERBERT, *Eine Neue Weltordnung. Die Pariser Friedensverträge 1919 und ihre Auswirkungen* [http://herbert.geschichte.uni-freiburg.de/herbert/beitraege/2010/Eine_neue_Weltordnung_Paris_1919.pdf] (24. 09. 2010 / 31. 12. 2018).
- Peter HILPOLD, *Minderheitenschutz im Völkerbundsystem*, in: Christoph PAN, Beate Sibylle PFEIL (Hgg.), *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, *Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd. 3 (Wien–New York 2006) 156–189.
- Waldemar HUMMER, *Der internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit 1918*, in: August REINISCH (Hg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1 (Wien 2013) 686–737.
- Kai-Michael KÖNIG, *Die völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt internationaler Strafjustiz* (Baden-Baden 2003).
- Robert KOLB, *The Protection of the Individual in Times of War and Peace*, in: Bardo FASSBENDER, Anne PETERS (Hgg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law* (Oxford 2012) 317–337.
- Péter KOVÁCS, *The Protection of Minorities under the Auspices of the League of Nations*, in: Dinah SHELTON (Hg.), *The Oxford Handbook of International Human Rights Law* (Oxford 2013) 325–343.
- Claudia KURETSIDIS-HAIDER, *Die österreichische Kommission zur Untersuchung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege*, in: *Mitteilungen der Alfred Kahr Gesellschaft* 21/4 (2014) 8–11.
- Randall LESAFFER, Mieke von der LINDEN, *Peace Treaties after World War I*, in: Rüdiger WOLFRUM (Hg.), *MPEPIL* [<http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>] (Juli 2015 / 31. 12. 2018).
- Anna MEIJKNECHT, *Minority Protection System Between World War I and World War II*, in: Rüdiger WOLFRUM (Hg.), *MPEPIL* [<http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>] (Oktober 2010 / 31. 12. 2018).
- Marcus M. PAYK, *Frieden durch Recht? Der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg* (Berlin–Boston 2018).
- Jakob PICHON, *St. Germain Peace Treaty (1919)*, in: Frauke LACHENMANN, Rüdiger WOLFRUM (Hgg.), *The Law of Armed Conflict and the Use of Force. MPEPIL Special Ed.* (Oxford 2017) 1177–1180.
- Stefan POSSONY, *Zur Bewältigung der Kriegsschuldfrage: Völkerrecht und Strategie bei der Auslösung zweier Weltkriege* (Wiesbaden 1968).
- Sarah PRITCHARD, *Der völkerrechtliche Minderheitenschutz: Historische und neuere Entwicklungen* (Berlin 2001).
- Laura RATHMANNER, *Die Reparationskommission nach dem Staatsvertrag von St. Germain*, in: BRGÖ 6 (2016) 74–98.
- Manfred RAUCHENSTEINER, *Unter Beobachtung: Österreich 1918–2018* (Wien 2017).
- August REINISCH, Hanspeter NEUHOLD, *Grundlagen und Rahmenbedingungen des heutigen Völkerrechts*, in: August REINISCH (Hg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 1: Textteil (Wien 2013) 1–31.
- William A. SCHABAS, *The Trail of the Kaiser* (Oxford 2018).
- Martin SCHEUERMANN, *Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren* (Marburg 2000).
- Hans-Ulrich SCUPIN, *History of International Law, 1815 to World War I*, in: Rüdiger WOLFRUM (Hg.), *MPEPIL* [<http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>] (Mai 2011 / 31. 12. 2018).
- Heinhard STEIGER, *Peace Treaties from Paris to Versailles*, in: Randall LESAFFER (Hg.), *Peace Treaties and International Law in European History. From the Middle Ages to World War One* (Cambridge 2004).

Christian TAMS, League of Nations, in: Rüdiger WOLFRUM (Hg.), MPEPIL [<http://opil.ouplaw.com/home/EPIL>] (September 2006 / 31. 12. 2018).

Li-Ann THIO, *Managing Babel: The International Legal Protection of Minorities in the Twentieth Century* (Leiden–Boston 2005).

Alfred VERDROSS, Der Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 10 (1921) 474–585.

Alfred VERDROSS, *Die Verfassung der Völkerrechts-gemeinschaft* (Wien–Berlin 1926).

Karl-Heinz ZIEGLER, *Völkerrechtsgeschichte: Ein Studienbuch* (München 2007).

Andreas ZIMMERMANN, Meltem ŞENER, Chemical Weapons and the International Criminal Court, in: *AJIL* 108 (2014) 436–448.